

Senatsverwaltung für Finanzen, 12032 Berlin

Bundesverband
Lesben- und Schwulenverband
Almstadtstr. 7
10119 Berlin

Geschäftszeichen:
III E 12 - S 0353-1/2011-2-55

Bearbeiter/in:
Herr Grunert

Dienstgebäude:
Klosterstraße 59, 10179 Berlin
Zimmer: 4003

Telefon: +49 30 9024 10221
Telefax: +49 30 9020 28 0221
Martin.Grunert@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 14. September 2021

Zinslauf bei der rückwirkenden Zusammenveranlagung nach Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe

Ihr Schreiben vom 27. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Dr. Kollatz bat mich, Ihr Schreiben vom 27. Juli 2021 zu beantworten. Ein inhaltsgleiches Schreiben übersandten Sie auch anderen obersten Länderfinanzbehörden bzw. deren Leitungen.

Dieses Antwortschreiben ergeht im Einvernehmen mit den von Ihnen angesprochenen obersten Finanzbehörden der Länder sowie dem Bundesministerium der Finanzen. Insofern bitte ich die nachfolgenden Ausführungen als gemeinsame Stellungnahme aller angeschriebenen Länder zu verstehen.

In Ihrem Schreiben weisen Sie auf die Besonderheiten hinsichtlich des Zinslaufbeginns bei der rückwirkenden Zusammenveranlagung nach der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe hin. Nach der von Ihnen vertretenen Auffassung ist das für den Zinslaufbeginn nach § 233a Abs. 2a der Abgabenordnung (AO) maßgebliche rückwirkende Ereignis die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe. Demgegenüber werde in einzelnen Besteuerungsverfahren von den Finanzbehörden die Antragstellung nach Art. 97 § 9 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) als rückwirkendes Ereignis angesehen.



Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Gleichstellung der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Ehegatten wurde das Einkommensteuergesetz mit dem „Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013“ vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 - 2 BvR 909/06 - (BGBl. I S. 1647) angepasst. Im Einkommensteuergesetz sind eingetragene Lebenspartnerschaften und Ehen seitdem gleichgestellt.

In Artikel 13 des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) führte der Gesetzgeber Artikel 97 § 9 Abs. 5 EGAO ein. Nach der Gesetzesbegründung zu Art. 97 § 9 Abs. 5 EGAO (BT-Drs. 19/5595 S. 81) stellt die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe kein Ereignis mit steuerlicher Rückwirkung dar. Denn der Gesetzgeber passte die Steuergesetze zur Gleichstellung der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Ehegatten bereits nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts an. Der Gesetzgeber entschied sich mit Art. 97 § 9 Abs. 5 EGAO jedoch im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit grundsätzlich für eine analoge Anwendung der Regelungen zum rückwirkenden Ereignis. Hierdurch soll auf gemeinsamen Antrag der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner die Anpassung von Steuerbescheiden ungeachtet zwischenzeitlich eingetretener Bestandskraft und Festsetzungsverjährung ermöglicht werden. Gemäß Art. 97 § 9 Abs. 5 EGAO findet daher u.a. die Vorschrift des § 233a Abs. 2a AO entsprechende Anwendung, soweit die Ehegatten bis zum 31. Dezember 2020 den Erlass, die Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids zur nachträglichen Berücksichtigung an eine Ehe anknüpfender und bislang nicht berücksichtigter Rechtsfolgen beantragen.

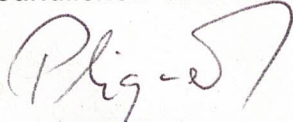
Aus dieser Regelung folgt, dass für die Anwendung des § 233a Abs. 2a AO zwingend ein Antrag nach Art. 97 § 9 Abs. 5 EGAO erforderlich ist. Allein der Antrag ermöglicht die Änderungen der bisherigen Festsetzungen. Folglich fungiert dieser auch als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 233a Abs. 2a AO. Der Zinslauf beginnt damit in den vorgenannten Fällen 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ehegatten den Antrag nach Art. 97 § 9 Abs. 5 EGAO stellen.

Diese Sichtweise ist auch im Sinne der Steuerpflichtigen vorzugswürdig. Denn nicht für jeden Einzelfall kann ein Interesse der Steuerpflichtigen an einer Änderung der durchgeführten Veranlagungen unterstellt werden. Insofern wäre es nicht interessengerecht, die Rechtsfolgen eines rückwirkenden Ereignisses allein an die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe anzuknüpfen. Vielmehr sollten diese von dem durch einen entsprechenden Antrag geäußerten Willen der involvierten Personen abhängen.

Hinzu kommt, dass die an den Antrag anknüpfende Bestimmung des Zinslaufbeginns zugleich Bedeutung für die (später beginnende) Verzinsung von Nachzahlungen aufgrund aufzuhebender Einzelveranlagungen hat.

Sollten die betroffenen Steuerpflichtigen trotz der vorstehenden Argumentation weiterhin Zweifel an der hier vertretenen Rechtsauffassung haben, steht ihnen der Weg vor die Finanzgerichte offen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Pliquett' with a stylized flourish at the end.

Dr. Sebastian Pliquett